

Nassauische Neue Presse Limburg	Nassauer/Weinburger Tageblatt	Seltener Kunier	Bad Camberg
vom 03.03.15	vom 03.03.15	vom 03.03.15	Lokal-/Anzeiger

## Bekanntmachungen der Gemeinde Selters

### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters

#### Bauleitplanung für den Bereich „Generationenpark Vogelswiese“ Gemarkung Eisenbach

Hier: Satzungsschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens  
Eisenbach  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.05.2014 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindaverordnung (HGV) den Bebauungsplan für den Bereich „Generationenpark Vogelswiese“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

Die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich wurde am 18.03.2015/19.03.2015 bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der am 06.05.2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht als gesondelter Teil der Begründung und Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Betroffenenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB) wird ab sofort während der nachfolgenden achtmonatigen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Baudamt (ZL 4) zu jederzeitens Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

Montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

Freitagnachmittags sowie samstags und sonntags bestehen keine Dienststunden, der Gemeindeverwaltung Selters.

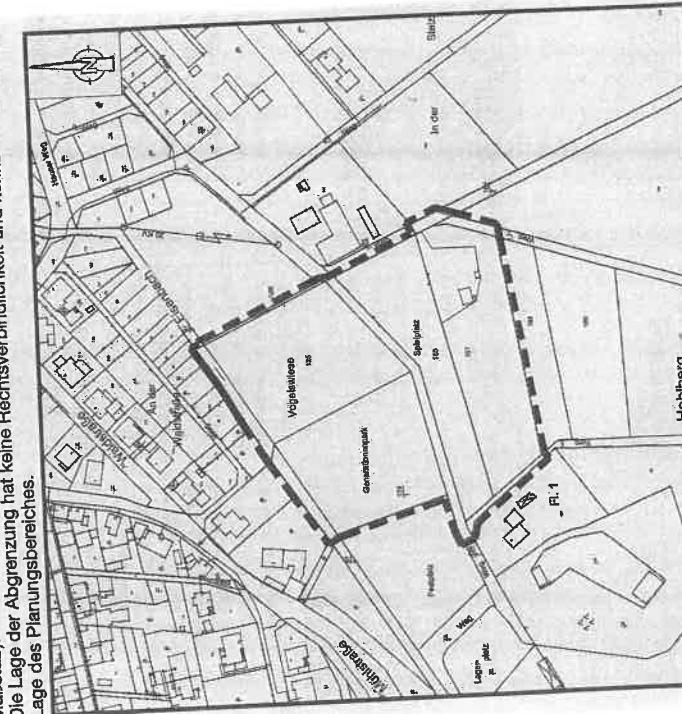
Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, einschließlich der Befreiung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbedingt werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes, oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsbedürftiger Entschädigung beansprucht, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fairness- und Leistungsansprüchen, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingerettet sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeigeführt werden, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspraktikanten beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 erteilt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan für den Bereich „Generationenpark Vogelswiese“ Gemarkung Eisenbach (ohne Maßstab). Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



#### Legende

■ Planbereich  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Generationenpark Vogelswiese“ Gemarkung Eisenbach in Kraft.  
Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Selters (Taunus)  
Hartmann, Bürgermeister

Nassauische Neue Presse Limburg	Nassauer/Weilburger Tageblatt	Selterser Kurier	Bad Camberg Lokal-/Anzeiger
vom 01.03.15	vom	vom	vom

#### Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus)

Eisenbach

#### Bebauungsplan für den Bereich „Generationspark Vogelswiese“ Gemarkung

60

Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens  
Eisenbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.05.2014 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) den Bebauungsplan für den Bereich „Generationspark Vogelswiese“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

Die Wirkksamkeit der Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich wurde am 18.03.2015 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BaugB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der am 06.05.2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan neben Begründung, Umweltbericht als gesondertes Teil der Begründung und Zusammensetzung sowie Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Beförderbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den gepräften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB) wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortssteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

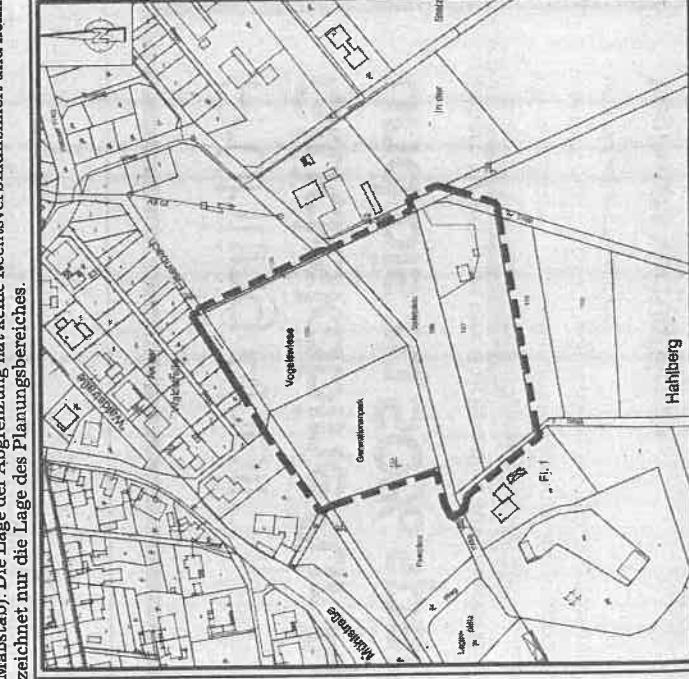
Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:  
Montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donderstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Freitagmittags sowie samstags und sonntags bestehen keine Dienststunden, der Gemeindeverwaltung Selters.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvoranges unbedeutslich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberichtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Bergirdung von Geb-, Fahr- und Leitungsschäden, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 erhält ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Plangebietabgrenzung für den Bebauungsplan  
für den Bereich „Generationspark Vogelswiese“ Gemarkung Eisenbach (ohne Maßstab). Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Legende ■ Planbereich

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Generationspark Vogelswiese“ Gemarkung Eisenbach in Kraft.

Selters (Taunus), den 19.03.2015

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Selters (Taunus)

Hartmann, Bürgermeister